

# Hildesheimer Altstadtgilde e.V.

## Satzung

### **§1 – Name und Sitz**

- 1.) Der Verein führt den Namen Hildesheimer Altstadtgilde e.V.
  - Gesellschaft für den Erhalt und den Wiederaufbau historischer Bau- und Kunstwerke in Hildesheim.
  - Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
- 2.) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen werden.
- 3.) Der Verein ist gemeinnützig.

### **§2 – Vereinszweck**

Das Vereinsziel liegt im Bereich von Kunst und Kultur, insbesondere Rekonstruktion der im zweiten Weltkrieg zerstörten, historisch bedeutsamen Gebäude und Denkmäler, Pflege und Förderung bestehender denkmalwürdiger Bauten sowie die Verschönerung des aktuellen Stadtbildes. Dies umfasst sogleich auch die Fortentwicklung des historischen Stadtbildes durch zeitgenössische Baukultur.

### **§3 – Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglieder sind geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen, sowie Ehrenmitglieder.
- 2.) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.) Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 5.) Wer sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Beschluss des Vorstandes und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- 6.) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod, bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - Verlust der Geschäftsfähigkeit
  - Schriftliche Austrittserklärung. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand abzugeben. Sie wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied mit dem Jahresgesamtbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist oder durch sein Verhalten seine Zugehörigkeit für den Verein unzumutbar macht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats über den Vorstand schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§4 – Vereinsorgane**

Der Verein hat folgende Organe:  
Vorstand  
Mitgliederversammlung

## **§5 – Vereinsvorstand**

Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand.

- a. geschäftsführender Vorstand:
  - 3.) dem/der ersten Vorsitzende/n
  - 4.) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - 5.) dem/r Schriftführer/in
  - 6.) dem/r Schatzmeister/in
- b. erweiterter Vorstand:
  - bis zu sechs Beisitzern/innen

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

- 1.) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der restlichen Amtszeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- 2.) Wiederwahl ist zulässig.
- 3.) Der/die Vereinsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
- 4.) Der Vorstand kann für die laufende Verwaltung eine Geschäftsstelle einrichten.
- 5.) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 6.) Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 7.) Der Verein kann eine/einen Ehrenvorsitzenden wählen. Sie/Er wird auf Lebenszeit gewählt und wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Die/der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand Rederecht aber kein Stimmrecht.

## **§6 – Beirat**

- 1) Zur Beratung des Vorstandes kann ein Beirat vom Vorstand berufen werden.
- 2) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes für eine bestimmte Dauer gewählt.

## **§7 – Kuratorium**

- 1.) Der Vorstand kann zur Beratung des Vorstandes und zur besseren Erreichung der Vereinsziele ein Kuratorium berufen.
- 2.) Die Kuratoriums-Mitglieder sollen Personen des öffentlichen Lebens sein, die sich durch ihr bisheriges Wirken bereits in hervorragender Weise um die Stadt Hildesheim verdient gemacht haben.
- 3.) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

## **§8 – Mitgliederversammlung**

- 1.) Mitgliederversammlungen finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2.) Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein. Er ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Antrag muss begründet werden.
- 3.) Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sein.
- 4.) Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn einer Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Tagesordnung ändern oder ergänzen.

- 5.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.
- 6.) Die Höhe des Mitgliederbeitrages legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.
- 7.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- 7.) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
- 8.) Entlastung des Vorstandes
- 9.) Neuwahl des Vorstandes
- 10.) Neuwahl des Beirates
- 11.) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festsetzung der jährlichen Mitglieds- und Spendenbeiträge (Jahresgesamtbeitrag) und etwaiger Umlagen
- 12.) Beschlussfassung in sonstigen, in dieser Satzung vorgesehenen Fällen
- 13.) Die von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertreter für jeweils zwei Jahren
1. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss den Mitgliedern zugesandt und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

### **§9 – Mittel**

- 1.) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch jährliche Mitgliedsbeiträge
  - durch jährliche (vom Mitglied freiwillig festgelegte) Spendenbeiträge
  - durch freiwillige Zuwendungen, wie Sonderspenden und Erbschaften
  - durch öffentliche Fördermittel usw.
- 2.) Mitglieds- und freiwillig festgelegte Spendenbeiträge (Jahresgesamtbeitrag) sind am 01. April eines jeden Jahres (bei Neueintritt nach Aufforderung durch den Schatzmeister) fällig.
- 2.) Die Mittel des Vereins, einschließlich der etwaigen Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§10 –Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§11 – Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf die Satzungsänderung ausdrücklich hingewiesen werden.

### **§12 – Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2.) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.